



Vorsitzende des Senats 3

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist beim Senat 3 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der Zeitschrift „Kosmo“ und von „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

## BESCHLUSS

Die am 02.09.2024 eingelangte Beschwerde der HIDAYA OG, Schönbrunner Str. 275/3-4, 1120 Wien,

gegen die

**Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH**, Derfflingerstraße 14, Bauteil C, 4020 Linz, als Medieninhaberin von „**volksblatt.at**“;

„**DJ Digitale Medien GmbH**“, Walfischgasse 13, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „**heute.at**“;

**A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH**, Friedrichstr. 10, 1010 Wien als Medieninhaberin von „**oe24.at/video**“;

**Twist Zeitschriften Verlag GmbH**, Zieglergasse 14/1/2, 1070 Wien als Medieninhaberin von „**kosmo.at**“;

**ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH**, Media Quarter Marx 3.3, Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „**puls24.at**“;

wegen der Beiträge

„Klar-Text aus Brennpunkt-Schule: ‚Der Islam ist allgegenwärtig‘“, erschienen am 26.08.2024 auf „volksblatt.at“;

„Muslim-Ware statt Dessous – Burka-Shop in Wien eröffnet“, erschienen am 28.08.2024 auf „heute.at“;

„Burka-Shop in Wien verkauft radikale Islam-Ratgeber“, erschienen am 29.08.2024 auf „heute.at“;

„Burka-Shop in Wien verkauft radikale Islam-Ratgeber“, erschienen am 29.08.2024 auf „oe24.at/video“;

„Aufregung in Wien: ‚Muslime-Lifestyle-Shop‘ verkauft radikale Bücher, erschienen am 29.08.2024 auf „kosmo.at“;

„Wild Umstritten“, erschienen am 28.08.2024 auf „puls24.at“;

**wird bezüglich der Beiträge auf „heute.at“, „oe24.at/video“ und „kosmo.at“ als offensichtlich unbegründet und bezüglich der Beiträge auf „volksblatt.at“ und „puls24.at“ wegen fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen.**

## BEGRÜNDUNG

Die Vorsitzende hält zunächst fest, dass der Presserat für das ausschließliche Online-Medium „volksblatt.at“ sowie für das Onlinemedium „puls24.at“ als ergänzendes Medium des Privatfernsehsenders „puls24“ nicht zuständig ist (§ 1 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates). Eine inhaltliche medienethische Prüfung der in diesen Medien erschienenen Beiträge ist daher nicht möglich. **Hinsichtlich dieser beiden Medien wird die Beschwerde wegen fehlender Zuständigkeit des Presserats zurückgewiesen.**

Zu den auf „heute.at“, „oe24.at/video“ sowie auf „kosmo.at“ erschienen Beiträgen hält die Vorsitzende Folgendes fest:

In den Beiträgen wird über Geschäfte in Meidling und Floridsdorf berichtet, die Waren für Musliminnen und Muslime anbieten. Bei einigen der Beiträge werden Bilder von den Geschäften und dessen Auslagen gezeigt, zum Teil sind auch Waren zu sehen, die in den Geschäften verkauft werden.

In den Beiträgen wird berichtet, dass in den Geschäften auch Bücher erhältlich sind, deren Inhalte als extrem bzw. kritisch angesehen werden. Außerdem wird auf die deutliche Kritik des Wiener FPÖ-Chefs an den Geschäften und den dort angebotenen Waren hingewiesen.

Die Vorsitzende sieht in der Veröffentlichung des Bildmaterials keine Persönlichkeitsverletzung gegenüber der Firma, die das Geschäft betreibt. Die Veröffentlichung der Bilder mindert nicht das Ansehen der Firma (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die Journalistinnen und Journalisten haben im Rahmen ihrer Recherche die Geschäfte aufgesucht und das Bildmaterial angefertigt. Da die Geschäfte grundsätzlich öffentlich zugänglich sind und es sich zum überwiegenden Teil um Außenaufnahmen der Geschäfte handelt und auch keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zu sehen sind, war es nach Meinung der Vorsitzenden nicht erforderlich, eine Einwilligung für die Aufnahmen einzuholen. Die Beschaffung des Bildmaterials ist aus medienethischer Sicht unproblematisch (siehe Punkt 8 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus betont die Vorsitzende, dass die Geschäfte der Berichterstattung zufolge auch Bücher anbieten, deren Inhalte offenbar nicht mit den Werten einer westlich-liberal geprägten Demokratie kompatibel sind. In den Beiträgen wird insbesondere auch auf die politische Kritik des Wiener FPÖ-Chefs eingegangen. Die hier zu überprüfende Berichterstattung ist für den gesellschaftspolitischen Diskurs bedeutsam und somit von entsprechendem öffentlichem Interesse (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex).

Die Vorsitzende weist zwar noch darauf hin, dass es sinnvoll gewesen wäre, die Betreiber der Geschäfte mit der Kritik an den dort angebotenen Produkten zu konfrontieren (vgl. Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Die unterlassene Kontaktaufnahme ist jedoch nicht als Ethikverstoß zu werten, da entsprechend nachrecherchiert wurde, dass die umstrittenen Produkte tatsächlich in den Geschäften verkauft werden. Die Beschwerdeführerin bestreitet das nicht – es gibt also keine Anhaltspunkte dafür, dass in den Beiträgen diesbezüglich etwas Falsches behauptet wurde. Zusammenfassend stellt die Vorsitzende fest, dass die Betreiber des Geschäfts die in den Beiträgen erhobene Kritik hinnehmen müssen.

Die Beschwerdeführerin merkt zudem an, dass im Zuge der Berichterstattung Hass-Postings aufgetreten seien. Diese Postings wurden allerdings nicht vorgelegt. Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats könnten derartige Postings bloß dann medienethisch beurteilt werden, wenn sie den betroffenen Medien gemeldet und nicht binnen angemessener Frist gelöscht worden sind. Außerdem geht aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin hervor, dass sich mittlerweile ohnehin die Sicherheitsbehörden mit den Hass-Postings befassen.

**Da im vorliegenden Fall nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex auszugehen ist, weist die Vorsitzende die Beschwerde gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 Verfo als offensichtlich unbegründet zurück.**

Gegen diesen Beschluss kann die Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 4 Verfo binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 3 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski  
Vorsitzende des Senats 3  
Österreichischer Presserat  
03.09.2024